

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg

Stand: 1. Januar 2008

Der Einwohnerrat Brugg beschliesst, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg

I. Allgemeines

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Einwohnergemeinde

§ 1

Begriff Organisation

¹Die Einwohnergemeinde Brugg (nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

²Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

§ 2

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) der Einwohnerrat
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) Kommissionen und Beamte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen
 - B. Die Gesamtheit der Stimm berechtigten

§ 3

Grundsatz

¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

Wahlen

²Durch die Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- c) die Mitglieder der Schulpflege
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

§ 4

Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

- a) Änderungen der Gemeindeordnung
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde
- c) der Voranschlag mit Steuerfuss
- d) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren
- e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat
- f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 3'000'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- zur Folge haben
- g) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall übersteigen

§ 5

Fakultatives Referendum

¹Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

²Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

Motion des Stimmberechtigten

¹Jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert sechs Monaten seit der Einreichung behandelt werden.

²Der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates.

§ 7

Initiative, Voraussetzung

¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.

Gegenstand, Rückzug

²Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenlisten anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

³Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.

§ 8

Verfahren beim obligatorischen Referendum

¹Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so wird innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung angeordnet; vorbehalten bleibt die vom zuständigen Departement in Ausnahmefällen zu erteilende Fristverlängerung.

²Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.

³Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung, in diesem Falle evtl. mit einem Gegenvorschlag, zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9

Verfahren beim fakultativen Referendum

¹Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so kann gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen werden.

²Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

§ 10

Gegenvorschlag ¹Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.

> ²Den Stimmbürgern werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmbürger kann uneingeschränkt erklären:

- 1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;
- 2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe;
- 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmbürger beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

³Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

⁴Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, welche bei der dritten Frage mehr Stimmen erzielt.

§ 11

Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren

Initiativ- und Referendumsbegehren müssen von den Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie müssen den Wortlaut der Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend Bestechungen bzw. Fälschungen enthalten. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

II. Der Einwohnerrat

§ 12

Zusammensetzung

¹Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern.

²Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates.

³Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt auf vier Jahre nach dem Verhältniswahlverfahren. Sie kann mit dem Wahltag der Erneuerungswahl des Gemeinderates zusammenfallen.

⁴Die dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde unterstehenden Beamten und Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein.

§ 13

Zuständigkeit

Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes
- d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben
- e) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 3'000'000.-- übersteigen
- f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen
- g) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates
- h) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten
- i) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
- k) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind
- der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse

- m) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer
- n) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal
- o) Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden
- p) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes
- q) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und –siegel
- r) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände

§ 14

Organisation

¹Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer des Einwohnerrates das Büro bilden.

²Eine Wiederwahl des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

³Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.

§ 15

Kommissionen

¹Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanzkommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidenten. Sie prüft den Voranschlag, die Gemeinderechnungen und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.

²Der Einwohnerrat kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.

³Der Gemeinderat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Sachbearbeiter der Verwaltung vertreten lassen.

Einberufung

Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
- b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet
- c) auf Begehren des Gemeinderates
- d) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe

§ 17

Einladung

¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen.

²Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.

§ 18

Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

²Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

Gewährleistung

¹Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.

²Bei Ruhestörung kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg.

§ 20

Ausstand

¹Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch,

wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern gegeben ist.

²Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.

³Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.

§ 21

Sitzungsgeld

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.

²Das Büro des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.

§ 22

Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung

¹Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

²Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.

§ 23

Geschäftsreglement

Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.

§ 24

Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege

¹Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.

²Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

³Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.

§ 25

Sachverständige Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, auch Funktionäre der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

§ 26

Protokoll

¹Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren.

²Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.

³Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet der Gemeinderat.

§ 27

Veröffentlichung der Beschlüsse

¹Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die Publikationen der Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Gemeinderat vorgenommen.

²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.

§ 28

Motion

¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

²Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel binnen zwölf Monaten.

³Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.

Postulat

¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen anregen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen.

²Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

³Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.

§ 30

Interpellation

¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Präsidenten schriftliche Anfragen einreichen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Gemeinderates oder der Verwaltung fallen.

²Die Interpellation wird von einem Mitglied des Gemeinderates beantwortet.

³Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.

§ 31

Kleine Anfrage

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Präsidenten jederzeit eine schriftliche Anfrage einreichen. Die Beantwortung erfolgt durch den Gemeinderat schriftlich unter Zustellung an jedes Mitglied des Einwohnerrates.

§ 32

Einheit der Materie

Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

III. Der Gemeinderat

§ 33

Zusammensetzung, Wahl ¹Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren durch die Urne gewählt. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde und vertritt diese nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.

²Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung erfolgen.

§ 34

Befugnisse

¹Der Gemeinderat erfüllt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates und die Ansetzung von Urnenabstimmungen
- c) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen
- d) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes
- e) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindeanstalten
- f) die Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen für die Gemeinde im Rahmen des Voranschlages und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen
- g) die Wahl oder die Anstellung des Gemeindepersonals und die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglementes

- h) die Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen und die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
- i) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Zustimmung der Finanzkommission bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall sowie über die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht
- k) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat. Darin sind die gestützt auf § 34 lit. i abgeschlossenen Verträge unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstückbeschriebes, des Preises sowie allfälliger weiterer wichtiger Vertragsbestimmungen aufzuführen
- die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren
- m) die Wahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände
- n) der endgültige Entscheid über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz

§ 35

Gemeindeammann

¹Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.

²Im übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.

§ 36

Delegation von Aufgaben

¹Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

²Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

IV. Behörden und Kommissionen

§ 37

Schulpflege

¹Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Übergangsbestimmung ²Für den Rest der Amtsperiode 2006/2009, d.h. für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009, werden vorzeitig ausscheidende Mitglieder der Schulpflege bis zu einem Bestand von sieben nicht mehr ergänzt.

§ 38

Steuerkommission

In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 39

Wahlbüro

Der Einwohnerrat wählt aus den Stimmberechtigten fünf Mitglieder des Wahlbüros.

V. Verschiedene Bestimmungen

§ 40

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie des Gemeindepersonals sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 41

Publikation

Offizielles Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Aargau. Je nach der Tragweite der zu veröffentlichenden Tatsachen sorgt der Gemeinderat für eine Publikation auch in der Regionalpresse.

§ 42

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt mit Ausnahme von § 37 Abs. 1 auf den 1. Januar 2008 in Kraft. § 37 Abs. 1 wird auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 6. Juni 1993.

Diese Gemeindeordnung ist vom Einwohnerrat am 11. Mai 2007 beschlossen worden.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Der Aktuar:

Valentin Meier Yvonne Brescianini

In der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 von den Stimmberechtigten angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 30. November 2007 genehmigt.

DIE STADT BRUGG



Änderung der §§ 37 und neu 43 der Gemeindeordnung per 1. Januar 2014*

§ 37

Schulpflege ¹Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Übergangs- ²... (aufgehoben) bestimmung

§ 43

Gültigkeit von § 37 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 2014. Abs. 1

*Vom Einwahnerret em 10. Oktober 2012 beschlessen. In der Urnanabetimmung vom

*Vom Einwohnerrat am 19. Oktober 2012 beschlossen. In der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 6. Dezember 2012 genehmigt.

- 28 Motion
- 29 Postulat
- 30 Interpellation
- 31 Kleine Anfrage
- 32 Einheit der Materie

III. Der Gemeinderat

- § 33 Zusammensetzung, Wahl
 - 34 Befugnisse
 - 35 Gemeindeammann
 - 36 Delegation von Aufgaben

IV. Behörden und Kommissionen

- § 37 Schulpflege
 - 38 Steuerkommission
 - 39 Wahlbüro

V. Verschiedene Bestimmungen

- § 40 Amtsgeheimnis
 - 41 Publikation
 - 42 Inkrafttreten

Stichwortregister:

Α		§
Amtsgeheimnis Ausstand		40 20
В		
Befugnisse des Gemein Begriff der Einwohnerg Behörden und Kommis	34 1 37 38 39	
Beschlussfassung des	Einwonnerrates	22
E		
Einheit der Materie Einwohnergemeinde;	Begriff und Organisation	32 1 2
Einwohnerrat;	Organe Ausstand Beschlussfassung Einberufung Einheit der Materie Einladung Geschäftsreglement Gewährleistung Interpellation Kleine Anfrage Kommissionen Mitwirkung des Gemeinderates u. der Schulpfl. Motion Öffentlichkeit Organisation Postulat Protokoll Sachverständige Sitzungsgeld Verhandlungsfähigkeit Veröffentlichung der Beschlüsse Zusammensetzung Zuständigkeit	20 22 16 32 17 23 19 30 31 15 24 28 18 14 29 26 25 21 22 27 12

F	§
Fakultatives Referendum; Verfahren	5 9
G	
Gegenvorschlag Gemeindeammann Gemeinderat; Befugnisse Delegation von Aufgaben Zusammensetzung, Wahl Geschäftsreglement Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren	10 35 34 36 33 23
Ţ	
Initiative; Voraussetzung, Gegenstand, Rückzug Inkrafttreten Interpellation	7 42 30
K	
Kleine Anfrage Kommissionen	31 15
M	
Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege Motion des Einwohnerrates Motion des Stimmberechtigten	24 28 6
0	
Obligatorisches Referendum Obligatorisches Referendum; Verfahren Öffentlichkeit der Einwohnerratssitzungen Organe Organisation der Einwohnergemeinde Organisation des Einwohnerrates	4 8 18 2 1 14

P	§
Postulat Protokoll Publikation	29 26 41
S	
Sachverständige Sitzungsgeld	25 21
SCH	
Schulpflege	37
ST	
Steuerkommission Stimmberechtigte; Grundsatz, Wahlen	38 3
V	
Verfahren beim fakultativen Referendum Verfahren beim obligatorischen Referendum Verhandlungsfähigkeit des Einwohnerrates Veröffentlichung der Beschlüsse des Einwohnerrates	9 8 22 27
W	
Wahlbüro Wahl des Gemeinderates	39 3 3, 33
Z	
Zusammensetzung des Gemeinderates Zusammensetzung des Einwohnerrates Zuständigkeit des Einwohnerrates	33 12 13

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

A. Einwohnergemeinde

- § 1 Begriff, Organisation
 - 2 Organe

B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

- § 3 Grundsatz, Wahlen
 - 4 Obligatorisches Referendum
 - 5 Fakultatives Referendum
 - 6 Motion des Stimmberechtigten
 - 7 Initiative, Voraussetzung, Gegenstand, Rückzug
 - 8 Verfahren beim obligatorischen Referendum
 - 9 Verfahren beim fakultativen Referendum
 - 10 Gegenvorschlag
 - 11 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren

II. Der Einwohnerrat

- § 12 Zusammensetzung
 - 13 Zuständigkeit
 - 14 Organisation
 - 15 Kommissionen
 - 16 Einberufung
 - 17 Einladung
 - 18 Öffentlichkeit
 - 19 Gewährleistung
 - 20 Ausstand
 - 21 Sitzungsgeld
 - 22 Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung
 - 23 Geschäftsreglement
 - 24 Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege
 - 25 Sachverständige
 - 26 Protokoll
 - 27 Veröffentlichung der Beschlüsse